

Schwimm-Team Denzlingen von 1999 e.V.

S a t z u n g

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der am Montag, 06. September 1999 gegründete Verein führt den Namen

„Schwimm-Team Denzlingen v. 1999 e.V.“ (STD)

Er wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Denzlingen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Ungebundenheit des Vereins

1. Der Verein betreibt und fördert den Freizeit-Breiten-Rehabilitations- und Leistungssport in allen Fachsparten der Sportart Schwimmen. Eine wichtige Aufgabe sieht der Verein in der Leibeserziehung von Kindern und Schülern, der Jugenderholung, Freizeitpflege der Jugend und internationalen Begegnungen. Ferner fördert der Verein die Verbreitung des Sportgedankens und die Schaffung und sinnvolle Nutzung geeigneter Sportstätten. Der Verein fördert die überfachliche Jugendarbeit und setzt sich für die Heranführung der Jugend an den Sport und das Gemeinleben ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ - der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist in allen politische und religiösen Fragen ungebunden. Zur besseren Verwirklichung seiner Ziele strebt der Verein die Mitgliedschaft in zweckverwandten Organisationen des Deutschen Sportbundes an.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
Außerordentliche Mitglieder werden Personen, die nur eine zeitlich befristete Mitgliedschaft haben.
Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erworben, die bei minderjährigen Personen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Zustellung des Mitgliedsausweises, oder schriftlicher Bestätigung.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Das Aufnahmegesuch gilt als abgelehnt, wenn der Antragsteller binnen 3 Monaten nach Einreichung seines Antrages keinen Mitgliedsausweis oder schriftliche Bestätigung erhalten hat. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet als dann die nächste Mitgliederversammlung.
6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sportes oder des Vereins verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine langjährige Mitgliedschaft stellt keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Ehrenmitgliedschaft dar. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte sonstiger Mitglieder und sind beitragsfrei

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung ist so rechtzeitig und schriftlich zu erklären, dass sie spätestens am 30.09. des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegt. In besonderen, schriftlich begründeten Fällen (z.B. Wohnortwechsel, lang anhaltende Krankheit oder ähnliche Gründe), kann der Vorstand die Aufhebung der Mitgliedschaft auch zum jeweiligen Quartalsende gestatten, wenn der schriftliche Nachweis und Kündigung mindestens sechs Wochen vor Quartalsende bei ihm eingegangen ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - a) Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen
 - b) Schwerem unsportlichem Verhalten
 - c) Unehrenhaftem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins
 - d) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.

In den Fällen a-c muss vor einer Entscheidung über den Ausschluss das entsprechende Mitglied vom Vorstand gehört werden. Ein gegebenenfalls gefasster Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid steht dem Mitglied schriftliche Berufung zu. Ist diese erfolgt, muss der Vorgang vom Vorstand der darauf folgenden Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.

§ 5

Beiträge und Geschäftsjahr

1. Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist beitragspflichtig.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
Es gibt die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres im voraus fällig. Auf schriftlichen Antrag kann 1/2-jährliche Beitragszahlung gestattet werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sonderbeiträge oder Beitragsänderungen sind spätestens einen Monat nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zu entrichten. Sie sind, wenn kein Abbuchungsverfahren vereinbart ist, unaufgefordert zu begleichen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des STD ist die Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich schriftlich, mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Sie soll jeweils in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres einberufen werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - d) Bestätigung des Vereinsjugendleiters
 - e) von Mitgliedern oder Vorstand eingereichte Anträge
 - f) Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Jugendordnung
 - i) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit gefasst und verabschiedet.

6. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muß ein entsprechender Antrag von einem Mitglied oder dem Versammlungsleiter gestellt werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

A) Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der

- a) Ersten Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
- b) Zweiten Vorsitzenden (stellvertretender geschäftsführender Vorstand; sportlicher Leiter)
- c) Dritten Vorsitzenden (Vorsitzender Finanzen)
- d) Jugendleiter „Kraft Amtes“
- e) Schriftführer/in

Des weiteren können vom Vorstand berufen werden:

- f) bis zu fünf Fachspartenleiter (Beisitzer) aus den verschiedenen schwimmsportlichen Bereichen.

Diese unterstützen die Vorstandsarbeit und sind ebenfalls voll stimmberechtigt.

Dem Vorstand ist es gestattet für spezielle Aufgaben beratende Personen zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

B) Eine Personalunion ist grundsätzlich möglich.

§ 9

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der/des Jugendleiter/in gemäß Jugendordnung, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dies trifft auch auf die Kassenprüfer zu.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Frist weiter, bis Neuwahlen stattfinden.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mittels Beschluss des Vorstandes, durch einen kommissarischen Amtsträger.
4. Blockwahl ist grundsätzlich möglich.

§ 10

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag.

§ 11

Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Geschäftsführende Vorstand nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des STD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Denzlingen zwecks Verwendung für die schwimmsportliche Jugendpflege in der Gemeinde.

§ 13

Jugendordnung

Die nachfolgende Jugendordnung des STD in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung bzw. Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

JUGENDORDNUNG

§ J 1

Zuständigkeit

Die Jugendordnung (JO) ist Grundlage für die Jugendabteilung des STD. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bei zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie die gewählten und einberufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen dem 12. und 25. Lebensjahr, sowie die von ihnen gewählten oder berufenen Vereinsmitglieder.

§ J 2

Ziele

Die Jugendabteilung des STD gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigungen und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ J 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere aktive Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Sport und Freizeitveranstaltungen usw. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Spielfeste o.ä.) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ J 4

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ J 5

Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung des STD. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § J 1.
2. Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.
 - a) Wahl des Jugendausschusses (§ J 6) und
 - b) Abstimmung über Vorschläge hinsichtlich Planung und Mithilfe von Maßnahmen, die die Jugendvertreter in der Vereinsvorstandschaft einbringen sollen, sowie über Anträge der Jugend an die Gesamtvorstandschaft.

3. Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und zwar vor der Mitgliederversammlung.
4. Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher vom Jugendvertreter/in einberufen.
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit auf schriftlich begründeten Antrag von 10 Jugendlichen oder auf Antrag des Vereinsjugendausschusses innerhalb 4 Wochen stattfinden.
6. Für die Einberufung einer Jugendversammlung genügt ein öffentlicher Aushang.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
8. In der Jugendversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
9. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ J 6

Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter/in
 - b) dessen / deren Stellvertreter(in)
 - c) dem / der Jugendkassenwart(in)
 - d) zwei Jugendkassenprüfer/innen
 - e) event. Beisitzer/innen
2. Der Vereinsjugendausschuss wird von der Vereinsjugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Personalunion ist grundsätzlich möglich.
3. Wählbar in den Vereinsjugendausschuss durch die Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, als Jugendkassenwart(in) und Kassenprüfer(innen) jedoch nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Jugendvertreter(in) oder Stellvertreter(in) sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

§ J 7

Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten

(z.B. Vereinskassenwart) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ J 8

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

§ J 9

Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsjugendversammlung und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Denzlingen, 06. September 1999

Änderungen: Denzlingen, 11.03.2015